

Stadt Bad Teinach-Zavelstein

Landkreis Calw



S a t z u n g **über die Entschädigung der Angehörigen** **der Freiwilligen Feuerwehr Bad Teinach-Zavelstein**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes jeweils in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ENTSCHÄDIGUNG FÜR EINSÄTZE

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf die nächste volle Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden wird ein pauschaler Erfrischungszuschuss je Feuerwehrangehörigem von 8,50 € gewährt.

§ 2

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG BEI AUS- UND FORTBILDUNG

- (1) Bei Lehrgängen, die während der Arbeitszeit besucht werden, wird Verdienstaufschlag auf Nachweis gewährt. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 12,50 €/Std., maximal jedoch für 8 Stunden täglich gewährt.
- (2) Bei Funk-, Atemschutz- und Maschinistenlehrgängen, der Truppmann II-Ausbildung sowie Grund- und Neigungslehrgängen werden je Wochenende 20,00 € vergütet.

- (3) Das einmal jährlich stattfindende Kommandantenseminar wird zunächst von den Teilnehmern selbst beglichen. Die Seminarkosten werden Ihnen dann von der Gemeinde ersetzt und pro Teilnehmer eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 € gewährt.
- (4) Bei den Belastungsübungen für den Atemschutz wird an die Große Kreisstadt Calw pro Teilnehmer die jeweils gültige Gebühr entrichtet und pro Teilnehmer eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 € gewährt.
- (5) Die Teilnahme an Leistungswettkämpfen wird mit einem Pauschalbetrag von 20,00 € pro Teilnehmer vergütet.
- (6) Die Teilnahme an Grundausbildungs- und Truppführerlehrgängen sowie an Jugendgruppenleiterlehrgängen wird je Wochenende mit 20,00 € vergütet.
- (7) Die Aufwandsentschädigung pro Mann und Übung beträgt 6,00 €. Sie gilt für höchstens 16 Übungen im Jahr.

§ 3

ENTSCHÄDIGUNG FÜR HAUSHALTSFÜHRENDE PERSONEN

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalts führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgaben anzuwenden, dass als Verdienstausschluss das entstandene Zeitversäumnis gilt.

§ 4

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR FUNKTIONSTRÄGER

Als Ersatz für funktionsbedingte Mehraufwendungen werden ab dem Jahr 2023 folgende jährliche pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

a)	Feuerwehrkommandant	1.100,00€
aa)	Stellv. Feuerwehrkommandant	550,00 €
b)	Abteilungskommandant Sommenhardt / Zavelstein	660,00 €
	Abteilungskommandant Bad Teinach	440,00 €
	Abteilungskommandant Röttenbach	440,00 €
bb)	Stellv. Abteilungskommandant Sommenhardt/Zavelstein	330,00 €
	Stellv. Abteilungskommandant Bad Teinach	220,00 €
	Stellv. Abteilungskommandant Röttenbach	220,00 €
c)	Abteilungsgerätewart Sommenhardt / Zavelstein	180,00 €
	Abteilungsgerätewart Bad Teinach	150,00 €
	Abteilungsgerätewart Röttenbach	150,00 €

d)	Jugendfeuerwehrwart	550,00 €
dd)	Stellv. Jugendfeuerwehrwart	275,00 €
e)	Gerätewart Atemschutz Sommenhardt / Zavelstein	70,00 €
	Gerätewart Atemschutz Bad Teinach	70,00 €
	Gerätewart Atemschutz Röttenbach	70,00 €
f)	FME-Beauftragter	80,00 €

§ 5

STEUERPFLICHT

Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen ist Sache des einzelnen Feuerwehrangehörigen.

§ 6

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Die bisherige Entschädigungssatzung in der Fassung vom 18.05.2015 tritt mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

Bad Teinach-Zavelstein, den 24. Juni 2022

Markus Wendel
Bürgermeister

HINWEIS :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.